

ARGE Arbeit und Grundsicherung

Delmenhorst

Am Wollelager 21

27749 Delmenhorst

Mittwoch, 1. August 2007

Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit möchten wir Sie für den Umgang mit den Bedürftigen informieren und sensibilisieren. Leistungsberechtigte Personen haben häufig das Problem, dass sie mit ihrem Anliegen zwischen ARGE und Sozialamt hin und her geschickt werden. Keine Behörde scheint zuständig zu sein.

In einer Antwort auf eine kleine Anfrage der Linksfraktion „Inanspruchnahme von Sozialhilfe als Überbrückungsinstrument – Auswirkungen des § 21 SGB XII“ legt die Bundesregierung ihre Rechtsauffassung dazu da.

Unter anderem steht dort, „wie auch nach der jetzt geltenden Rechtslage dürfen Zuständigkeitsstreite unter Sozialleistungsträgern nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden“

weiter „Für alle Sozialleistungsträger wird in § 43 Abs.1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch(SGB I) bestimmt, dass in Fällen, in denen ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht und zwischen mehreren Leistungsträgern streitig ist, wer zur Leistung verpflichtet ist, der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen kann, deren Umfang er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat diese Leistungen zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt“ außerdem wird hingewiesen „auf die Vorschrift des § 44a Abs. 1 SGB II, dessen Satz festlegt, dass bis zur Entscheidung über die Frage, ob ein Arbeitssuchender erwerbsfähig ist, die Agentur für Arbeit bzw. der kommunale Träger in jedem Fall Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu erbringen hat. Also droht auch insoweit den Betroffenen keine zeitliche Lücke zur Deckung ihrer Ansprüche und ihres Bedarfs“.

Des weiteren gibt es ein **Urteil des BSG, vom 07.11.2006, Az: B 7b AS 14/06 R .**

In diesem BSG Urteil wird erstmals höchstrichterlich anerkannt, dass es besondere Bedarfslagen gibt, die nicht durch die Regelleistung gedeckt werden können und für die ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen besteht.

„Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ nach § 73 SGB XII „Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden“ sagt aus, dass diese Leistungen grundsätzlich auch ALG II Beziehern offen steht.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Dombrowe

Kreisverbandssprecher und

Ratsherr der LAD (Linke Alternative Delmenhorst)

Zur Information an die Medien